

Schmerz. Und ein Vergehen, das nicht willentlich und ohne Wissen begangen worden sei, verdiene die „Rache eines milden Urteils“. Soweit die Quelle.

Die exegetische Qualität von Rathrams Darlegungen steht hier nicht zur Debatte, uns interessieren sie nur soweit, als sie etwas über das Rechtsbewußtsein der Menschen des neunten Jahrhunderts aussagen, und hier beleuchten seine Ausführungen, wie mir scheint, jenen oben apostrophierten Gegensatz zwischen Ethik und Recht deutlicher, als es die über ihre Motivation schweigenden Rechtssätze selbst erkennen lassen. Wenn man es zugespitzt ausdrückt, dann ging es im Kern darum, ob der böse Wille das Entscheidende und die Vollbringung der Tat das Sekundäre oder umgekehrt, ob die Tat entscheidend und der Wille sekundär war⁶⁰.

Wie beides zusammenkommen konnte, das wußte auch Rathramnus dem fragenden Joseph eigentlich nicht zu erklären, denn seine Antwort enthält, genau betrachtet, verschiedene und nicht leicht miteinander zu vereinbarende Elemente. Den Kernpunkt von Rathrams grundsätzlichen Darlegungen bildet eine uralte, alttestamentliche Sühnevorschrift; ihr liegt die Vorstellung zugrunde, daß der über der Erde waltende Gott durch Missetaten erzürnt und die Übeltat an der Gemeinschaft insgesamt rächen werde, eine Art kollektiver Schuldhaftung. So waren dann zu seiner Besänftigung auch Übeltaten zu sühnen, die man überhaupt nicht begangen hatte und an denen man vollständig schuldlos war⁶¹. Diese archaische Auffassung war im Mittelalter noch lebendig, und die moderne Forschung steht diesem Phänomen bisweilen mit Unverständnis gegenüber: „Sie heben die Arme zum Himmel, reden vom Zorn Gottes und begreifen von allem nichts“, so hat Ferdinand Lot einmal formuliert⁶². Aber genau hier spiegelt sich jene alte

⁶⁰) Vgl. zu dieser, insbesondere von Augustinus entwickelten Lehre M. Müller (wie Anm. 10) S. 24ff. Mit Recht konstatiert Müller S. 36, daß das Spannungsverhältnis von Ethik und Recht gerade in der Bußdisziplin besonders deutlich wird, bewegt sich diese doch „auf der einen Seite in den Bahnen der Moralthologie“, nähert sich aber in „der Erfüllung ihrer zweiten Aufgabe (d.i. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Gemeindedisziplin) der Strafrechtspflege“.

⁶¹) Vgl. E. König, Das Deuteronomium (Kommentar zum Alten Testament 3, hg. von E. Sellin [1917]) S. 151.

⁶²) F. Lot, Les invasions et le peuplement de l'Europe (1942) S. 132 bei dem Versuch, die angesichts der Normannennot und anderer Mißgeschicke allgemeine „démoralisation“ der Franken zu erklären: „Si nous cherchons une explication chez les contemporains nous n'en trouvons pas. Ils lèvent les bras au ciel, parlent de la colère divine et n'y comprennent rien.“ Vgl. auch H. Zettl, Das Bild der Normannen und der Normanneneinfälle in westfränkischen, ostfränkischen und angelsächsischen Quellen des 8. bis 11. Jahrhunderts (1977) S. 190ff.